

# Landkreis Güstrow

- Der Landrat -



Landkreis Güstrow, Postfach 1455, 18264 Güstrow

Amt Krakow am See  
Der Amtsvorsteher  
für die Stadt Krakow am See  
Markt 2  
18292 Krakow am See

Ministerium für Arbeit und Bau  
Abt. 2  
19048 Schwerin

Besucheranschrift: Am Wall 3-5  
Amt: Planungsamt  
Bearbeiter: Herr E. Mastaler

Tel. 03843/755 6106  
Fax: 03843/755 6180  
E-Mail: mastaler@landkreis-guestrow.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom PE 27.05.2002	Mein Zeichen 61-Mas	Güstrow, 26. Juni 2002
-------------	-------------------------------------	------------------------	---------------------------

## Anzeige der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Beerboomscher Weg“ der Stadt Krakow am See

Bei der Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu der von der Stadtvertretung am 26.02.2002 beschlossenen o. g. Satzung habe ich die Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften mache ich gemäß § 246a Abs.1a BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 I S. 137) i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB sowie dem AG BauGB ( Gesetz- und Verordnungsblatt M/V 1998, S.110) nicht geltend wenn folgende Auflage vor der Bekanntmachung der Satzung erfüllt wird:

### Auflage

Entsprechend der Abwägung soll durch die 3. Änderung die Ursprungssatzung und die 1. und 2. Änderung ersetzt werden. Somit muss auch die Begründung zusammengefasst werden und kann nicht nur Aussagen zu den Änderungen enthalten. Die im Punkt 5 der Begründung gemachte Aussage, dass die in der Begründung nicht aufgeführten Sachverhalte, die jedoch im Ausgangsplanverfahren aufgeführt und behandelt wurden, weiterhin ihre Gültigkeit behalten ist nicht möglich.

Die Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB darf erst vorgenommen werden, wenn die Auflage erfüllt worden ist.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes richten sich hinsichtlich der Art und Form nach der auf Grund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Gemeinde. In der Bekanntmachung muss der Geltungsbereich so konkret angegeben werden, dass aus ihr gefolgert werden kann, um welche Satzung es sich handelt. Die Bekanntmachung hat ferner anzugeben, wo und zu

welchen Zeiten die Satzung mit Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In die Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie die Rechtsfolgen aufzunehmen.

Auf die §§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 Kommunalverfassung (KV) ist hinzuweisen.

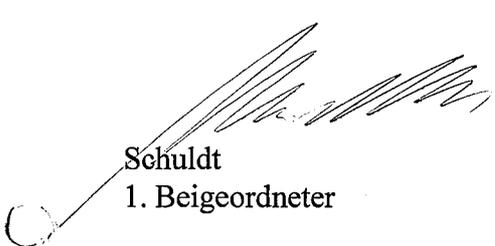
Eine Ausfertigung der Satzung und der Begründung wird mit der Genehmigung dem Ministerium für Arbeit und Bau zugeschickt.

Ich bitte Sie, mir die endgültig ausgefertigte und bekanntgemachte Satzung mit der Begründung und mit dem Bekanntmachungshinweis 2-fach für den Verbleib beim Landkreis zu übergeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich (Briefpostanschrift: Landkreis Güstrow, -Der Landrat-, Postfach 1455, 18264 Güstrow) oder zur Niederschrift beim Landkreis Güstrow, Am Wall 3-5 in Güstrow, einlegen.

In Vertretung



Schuldt

1. Beigeordneter